Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/16 9ObA3/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1990

Norm

ASVG §60

Rechtssatz

Daraus, daß der Arbeitgeber von seinem Recht, ein Arbeitsverhältnis ohne besonderen Bestandschutz fristgerecht und termingerecht zu kündigen, Gebrauch gemacht hat, kann ein Schuldvorwurf im Sinne des § 60 ASVG auch dann nicht abgeleitet werden, wenn die Kündigung nachträglich als sozialwidrig erkannt und für rechtsunwirksam erklärt wurde. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 3/90
  Entscheidungstext OGH 16.02.1990 9 ObA 3/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084014

Dokumentnummer

JJR_19900216_OGH0002_009OBA00003_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at